

Erläuterungen zur Gehölzschutzsatzung neu gefasst

Über den Schutz von bestimmten Gehölzen auf dem Gebiet der Stadt Dresden hat der Stadtrat 1995 die "Gehölzschutzsatzung der Landeshauptstadt Dresden" und 1999 eine Änderungssatzung beschlossen. Die Bestimmungen beider Satzungen sind im folgenden Text zusammengefasst. Überarbeitet wurden auch die Stichworte zur Gehölzschutzsatzung. Sie antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen. Die Angaben zur Zuständigkeit bei der Erteilung von Genehmigungen wurden aktualisiert.

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen (Gehölzschutzsatzung)

vom 16. Juni 1995 (Dresdner Amtsblatt Nr. 37/95 vom 14. September 1995, geändert durch Änderungssatzung vom 25. November 1999 Dresdner Amtsblatt Nr. 50/99 vom 16. Dezember 1999)

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301)

in Verbindung mit § 22 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 11. Oktober 1994

(SächsGVBl. S. 1601) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 16. Juni 1995 folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Satzung
§ 2 Geltungsbereich
§ 3 Pflegegrundsatz und Anordnung von Maßnahmen
§ 4 Verbotene Handlungen
§ 5 Zulässige Handlungen
§ 6 Ausnahmen
§ 7 Befreiungen
§ 8 Verfahren
§ 9 Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren
§ 10 Ersatzpflanzung und Kostenerstattung
§ 11 Folgenbeseitigung
§ 12 Ordnungswidrigkeiten
§ 13 In-Kraft-Treten
Anlage
Anzahl und Pflanzgröße für erforderliche Ersatzpflanzungen

§ 1

Zweck der Satzung

(1) Diese Satzung dient dem öffentlichen Anliegen, Bäume und andere wertvolle Gehölze als Teile von Natur und Landschaft in besonderem Maße zu schützen und zu pflegen.

(2) Nach Maßgabe dieser Satzung werden der Baumbestand und andere wertvolle Gehölze (nachfolgend als geschützte Gehölze bezeichnet) sowie deren Standorte zwecks

- Sicherung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Stadt- und Landschaftsbildes,
- Gewährleistung und Schaffung der innerörtlichen Durchgrünung,
- Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen,

- Erhaltung oder Verbesserung der städtischen Umweltbedingungen, insbesondere des innerstädtischen Klimas,
- Bewahrung des kulturellen Erbes geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Diese Satzung gilt nicht für

- Wald im Sinne des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137)

- die Produktionsflächen von Baumschulen und erwerbwirtschaftlich genutzten Obstplantagen, wenn der Zweck des Eingriffs

unmittelbar mit der Pflege, der Erneuerung und Nutzung des direkt wirtschaftlich genutzten Gehölzbestandes im Zusammenhang steht,

- Obstbäume in Kleingärten gemäß §§ 1 und 2 Bundeskleingartengesetz. **1)**

(3) Geschützte Gehölze, unabhängig, ob es sich um Pflanzungen oder um Naturverjüngungen handelt, sind:

- Laub- und Nadelbäume, einschließlich Nussbäume und Straßenobstbäume mit einem Stammumfang ab 30 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden.

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

- Obstbäume mit einem Stammumfang ab 60 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden.

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

- Großsträucher und mehrstämmige Kleinbäume (z. B. Rhododendron, Eibe, Kornelkirsche, Haselnuss), wenn diese einen

Ast bzw. eine Gesamtbasis ab 30 cm Umfang oder eine Höhe ab 5 m aufweisen.

- freiwachsende Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe ab 2,50 m und einer durchschnittlichen Breite ab 2,00 m sowie einer Mindestlänge von 10,00 m.

- Klettergehölze mit einer Triebbasis ab 15 cm Umfang. Unter Schutz stehen nicht die Gemeine Waldrebe (*Clematis vitalba*)

und zur Traubenerzeugung genutzte Weinreben.

(4) Diese Satzung gilt außerdem für nach dieser Satzung vorgenommene Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 nicht vorliegen.

(5) Geschützte Standorte (nachfolgend Wurzelbereiche genannt) sind:

- bei Bäumen die Flächen und Bodenräume unter den Baumkronen, zuzüglich 1,5 m im Umkreis,

- bei säulenförmigen Bäumen die Flächen und Bodenräume unter den Baumkronen, zuzüglich des Kronendurchmessers im Umkreis,

- bei Großsträuchern die Flächen und Bodenräume unterhalb der Strauchkronen, mindestens aber 2 m².

(6) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechtes, insbesondere die §§ 25 und 26 SächsNatSchG und in Rechtsverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG bleiben unberührt.

§ 3

Pflegegrundsatz und Anordnung von Maßnahmen

(1) Die geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen, vor Gefährdungen zu bewahren und die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer des Grundstückes, auf dem ein nach § 2 dieser Satzung geschütztes Gehölz steht,

1. bei Gefährdung des geschützten Gehölzes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft, oder
2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Gehölz zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind.

§ 4

Verbotene Handlungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an den geschützten Gehölzen und in deren Wurzelbereichen, sofern

keine Ausnahmegenehmigung oder eine Befreiung erteilt wurde, verboten:

1. Entfernung, Zerstörung, Schädigung der geschützten Gehölze oder wesentliche Veränderungen der äußeren Gestalt. Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
2. Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zum Absterben bzw. zur Beeinträchtigung der geschützten Gehölze führen oder führen können, wie z. B.:
 - Durchtrennen von Wurzeln,
 - Befestigung der geschützten Standorte mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht (z. B.: Asphalt, Beton),
 - Bodenverdichtung infolge von Befahren oder Beparken von Flächen, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind,
 - Bodenabtragungen und Aufgrabungen sowie Aufschüttungen und Stammeinschüttungen,
 - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Abfällen, Baumaterialien, Kraftstoffen, Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder ähnlich schädigenden Stoffen,
 - Lagerung und Anwendung von Auftaumitteln,
 - Austretenlassen von Gasen, Flüssigkeiten und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen,
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - Waschen und Reparieren von Fahrzeugen und Maschinen,
 - Veränderungen des Grundwasserspiegels.
3. Geschützte Gehölze als Träger von Werbemitteln, Schildern, Informationsmaterial, Elektroleitungen usw. zu nutzen, oder mit Farbanstrichen zu markieren. Dieses Verbot gilt nicht für die Aufstellung von Werbung für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie Bürger- und Volksentscheide.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Erlaubt sind ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen

- zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungsschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen sowie zur Entnahme von Totholz, soweit das aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist,

- zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,

- zur Aufrechterhaltung der Ertragsfunktion von Obstgehölzen.

(2) Zulässig sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Sachen mit erheblichem

Wert. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich. Diese sind der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich

anzuzeigen und zu begründen. Diese Verpflichtung gilt ebenso bei Maßnahmen zur Beseitigung von geschützten Gehölzen,

die durch höhere Gewalt geschädigt oder zerstört wurden. Die entfernten Gehölze und

Gehölzteile sind bis zur Freigabe durch die

Landeshauptstadt Dresden am Standort oder in dessen Nähe zu lagern, längstens jedoch 14 Tage ab Anzeige. Der § 10 ist

anzuwenden.

§ 6

Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 4 wird eine Ausnahme erteilt, wenn:

- die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht berührt oder

- durch Nebenbestimmungen die Beeinträchtigung abgewendet werden kann.

(2) Eine Ausnahme wird insbesondere erteilt, wenn

1. der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen,

zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,

2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht

werden und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann,

3. von den geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf

andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

4. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt,

5. Aufgrabungen im Wurzelbereich zum Betreiben von Ver- und Entsorgungsleitungen unbedingt erforderlich sind,

6. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden

müssen.

(3) Eine Ausnahme kann erlaubt werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderläuft.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Satzung können nach § 53 SächsNatSchG Befreiungen erteilt werden.

§ 8

Verfahren

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist vom Eigentümer des geschützten Gehölzes oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Landeshauptstadt Dresden zu beantragen.

Der Antrag muss folgendes enthalten:

- kurze Begründung,
- Lageplan mit Standorten der Gehölze (2fach),
- Artnamen (soweit bekannt),
- Größenangaben gemäß § 2 Abs. 3,
- Kronendurchmesser.

(2) Die schriftliche Entscheidung über die Ausnahme bzw. Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein.

§ 9

Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Werden ein Vorbescheid oder eine Baugenehmigung beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück sowie auf den jeweils 5 m breiten angrenzenden Flächen der Nachbargrundstücke, vorhandenen geschützten Gehölze, ihre Standorte, die Arten, die Größenangaben gemäß § 2 Abs. 3 und die Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Dem Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides oder einer Baugenehmigung ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass sich auf dem Grundstück keine geschützten Gehölze befinden, oder anderenfalls ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder auf Befreiung beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht im Baugenehmigungsverfahren nach Einholen einer Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.

§ 10

Ersatzpflanzungen und Kostenerstattung

(1) Wird die Beseitigung oder wesentliche Veränderung eines geschützten Gehölzes genehmigt, kann der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten verpflichtet werden. Die Pflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück der beseitigten Gehölze durchzuführen. Im Einzelfall kann eine Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück zugelassen werden.

(2) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben bewilligt oder gefordert werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen sowie dem Verpflichteten zuzumuten sind.

(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung die Gehölze einen guten Zustand aufweisen, ansonsten ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(4) Wird eine Befreiung erteilt und ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, kann eine Kostenerstattung für die Pflanzung oder Erhaltung von Gehölzen auf anderen Standorten verlangt werden. Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach dem Wert der Pflanzung, einschließlich der 3-jährigen Anwuchspflege, die ansonsten ortsüblicherweise auf dem Grundstück hätte durchgeführt werden sollen. Die Zahlung ist an die Landeshauptstadt Dresden zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.

(5) Anzahl und Pflanzgrößen für die Ersatzpflanzungen werden entsprechend der Anlage festgelegt. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.

Bei Sträuchern und Kletterpflanzen gilt in der Regel eine einfache Ersatzpflanzung mit Gehölzen mittlerer Baumschulqualität.

(6) Gleichfalls können im Benehmen mit dem Antragsteller die Gehölzarten und die Standorte bestimmt werden, wobei vorrangig einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden sind.

§ 11

Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 6 oder § 7 ohne die entsprechende Genehmigung geschützte Gehölze oder deren Standorte entfernt, zerstört oder schädigt, ist verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Soweit eine Wiederherstellung nicht möglich ist, hat der Verpflichtete eine Ersatzpflanzung gemäß § 10 vorzunehmen. Ist auch das nicht oder nur teilweise möglich, ist eine Kostenerstattung gemäß § 10 zu leisten - unbeschadet einer Ahndung nach § 12.

(2) Ist der Verpflichtete nicht der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, haben diese die Maßnahmen zu dulden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. geschützte Gehölze oder deren Standorte entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 7 entfernt, zerstört, schädigt, nutzt, markiert, ihren Aufbau wesentlich verändert oder auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich so einwirkt, dass dies zum Absterben oder zur Beeinträchtigung der geschützten Gehölze führt oder führen kann,
2. angeordnete Maßnahmen nach § 3 nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt oder solche Maßnahmen nicht duldet,
3. Nebenbestimmungen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
4. der Verpflichtung zur Folgenbeseitigung gemäß § 11 nicht nachkommt,
5. entgegen § 9 die Erklärung des Bauherrn oder den Antrag auf Ausnahme oder auf Befreiung nicht dem Antrag auf einen Vorbescheid oder einer Baugenehmigung beifügt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Gehölze macht,
6. eine Anzeige nach § 5 Abs. 2 unterlässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume - Baumschutzverordnung - vom 28.

Mai 1981 (GBl. I S. 273) sowie der § 32 der Stadtordnung der Stadt Dresden vom 1. Januar 1986 außer Kraft.

Dresden, 10. Juli 1995
gez. i. V. Dr. Deubel
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Freiraumkategorie/ Funktion Grundstücksnutzung	Maßnahmen/ Art des Eingriffes	Stammumfang des Baumes bei Beseitigung (in cm)				
		30 - 60 Anzahl der	61 - 90 Pflanzunge	91-150 n (Stück x P	151-220 flanzenklass	> 220 e A bis E)
1. Repräsentative Freiräume zentrale Plätze sonstige öffentliche Plätze Straßenbaumpflanzungen Parkanlagen	Bauvorhaben	3 x B	3 x C	3 x D	5 x D	5 x E
	sonstige Gründe	2 x B	2 x C	2 x D	3 x D	5 x E
	ohne Genehmigung	10 x A	10 x B	10 x C	10 x D	10 x E
2. Friedhöfe, Sportanlagen Gesellschaftsbauten, (Lehre, Forschung, Verwaltung, Gesundheitswesen, Gedenkstätten usw.) Gewerbe Industrieanlagen	Bauvorhaben	3 x B	3 x C	4 x C	4 x D	4 x E
	sonstige Gründe	2 x B	2 x C	2 x D	2 x D	2 x E
	ohne Genehmigung	10 x A	10 x B	10 x C	10 x D	10 x E
3. Kleinbetriebe Mehrfamilienhäuser Villen	Bauvorhaben	3 x B	3 x C	3 x C	2 x D	3 x E
	sonstige Gründe	2 x B	2 x B	2 x C	2 x D	2 x E
	ohne Genehmigung	5 x A	5 x B	5 x C	5 x D	5 x E
4. Ein- und Zweifamilienhäuser Flurgehölze	Bauvorhaben	2 x A	2 x B	2 x C	2 x D	2 x E
	sonstige Gründe	1 x A	1 x B	1 x C	1 x D	1 x E
	ohne Genehmigung	5 x A	5 x B	5 x C	5 x D	5 x E

Legende:

Pflanzklasse zu verwendende Pflanzgröße

A Heister bis 3 m

B Hochstamm St.-Umfang 12 - 14 cm

C Hochstamm St.-Umfang 18 - 20 cm

D Hochstamm St.-Umfang 20 - 25 cm

E Solitär St.-Umfang 30 - 50 cm

gez. i. V. Dr. Deubel
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Pflanzklasse zu verwendende Pflanzgröße

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer

Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister

1) Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 50/99 vom 16.12.99, Seite 29

Erläuterungen zur Gehölzschutzsatzung:

Fällgenehmigung

Anträge:

Umweltamt, PF 120020, 01001 Dresden

Auskünfte:

(Verfahren; Baumbeurteilung; Pflanzempfehlungen; Pflege)

■ **allgemeiner Gehölzschutz** sowie für Gehölze auf allen nichtkommunalen Flächen:

Umweltamt

Sachgebiet Gehölzschutz/Bauordnung/Umweltinspektion

Telefon 4 88 94 61 / 36 oder 4 88 62 41

Fax 4 88 94 03

E-Mail: umwelt.recht@dresden.de

■ **Gehölze in Schutzgebieten:**

Umweltamt

Sachgebiet Arten- und Biotopschutz

Telefon 4 88 94 28

■ **Straßenbäume allgemein/Trassen:**

Grünflächenamt

Sachgebiet Straßenbäume

Telefon 4 88 70 61

■ **Straßenbäume bei Straßenbau:**

Grünflächenamt

Abt. Planung, Entwurf, Neubau

Telefon 4 88 71 41

■ **Gehölze in Parkanlagen** und anderen kommunalen Liegenschaften:

Grünflächenamt

Sachgebiet Grünanlagen- und Parkpflege

Telefon 4 88 70 85

Obstbäume

geschützt ab 60 cm Stammumfang; bringen hohen ökologischen Nutzen; prägen das Stadt- und Landschaftsbild in besonderer Weise;

sind bedeutsam wegen ihres wesentlichen Anteils am übrigen Gehölzbestand;

zurückgegangene Erträge schmälern nicht diese

Vorteile

Befahrung

für ungeschützte Wurzelbereiche häufige Schädigungsursache; führt zur allmählichen, auch akuten Sauerstoffknappheit im Boden (Wurzelatmung); Böden sind nur unempfindlich gegen Verdichtung, wenn sehr trocken, sandig oder fest gefroren; sehr empfindlich sind bereits leicht feuchte und bindige Böden (Mutterboden); Trampelpfade, Fahrspuren, Pfützen verweisen auf Verdichtungen; verdichteter Boden ist durch Auflockerung nur teilweise in seiner Ursprungsstruktur herstellbar; dazu sind viele Jahre bodenbildender Prozesse nötig

Wurzelschutz

freigelegte Wurzeln sofort vor Wind, Sonne und Frost schützen; Durchtrennungen vermeiden; Kappungen von Starkwurzeln (ab 5 cm Durchmesser) können die Standsicherheit gefährlich beeinträchtigen; millimeterdünne Wurzeln nehmen Wasser und Nährsalze auf, die anderen sind Zuleitungen; das Kappen nur einer Wurzel bedeutet den Ausfall hunderter oder tausender Feinwurzeln

Stand- und Bruchsicherheit

Anzeichen für verminderte Sicherheit: Pilzfruchtkörper, aufgelichtete Kronen, ausgedehnte Höhlungen und Faulstellen, viel Totholz, ungewöhnliche größere Aufwölbungen oder Einsenkungen am Stammfuß, deutliches Heben des Wurzeltellers bei starken Winden, kreisförmige Bodenrisse um den Stamm. Beim gesunden Baum ungefährlich: starkes Schwanken der Krone bei Sturm, schiefer Wuchs, höheres Alter.

Mistel

Halbschmarotzer; wegen der massenhaften Verbreitung in Dresden zum Problem für mistelanfällige Baumarten geworden; führt mittelfristig zum Kränkeln und Absterben der Bäume; frühzeitig ca. 10 cm unterhalb der Befallsstelle, abschneiden (bei großkronigen Baumarten sehr aufwendig); bei Massenbefall und Befall von Stämmen und Starkästen Antrag zum starken Kronenschnitt oder zur Fällung stellen; mistelanfällig: Linden, Spitzahorn, Silberahorn, Robinien und Hybridpappeln; unempfindlich/wenig anfällig: Kirschen, Pflaumen, Birnen, Buchen, Rosskastanien, Säulenpappel, Stieleiche bzw. Hainbuche, Esche, Roteiche, Bergahorn, Weiden

Pflanzfehler

Baumpflanzungen sollen zum jeweiligen Standort passen: Größe des ausgewachsenen Baumes, begrünte und bauliche Umgebung, gewünschte Funktion, Nachbargrundstücke

Totholz

Lebensraum und Nahrungsstätte zahlreicher Tier- und Pflanzenarten (Biotop); deshalb Totholz belassen, wenn keine Gefahr für Menschen und hohe Sachwerte besteht; Schnitt auf Wege/Sitzecken beschränken; Hochstubben belassen, ggf. mit Kletterpflanzen

begrünen

Satzungszweck

Gehölzen stehen nur etwa sechs Wochen im Jahr für das Kronenwachstum zur Verfügung (Frühjahrsaustrieb und Johannistrieb Ende Juni). Beseitigte Altgehölze hinterlassen auf lange Zeit eine schwer schließbare Lücke und sind deshalb in besonderem Maße schutzbedürftig.

Die Satzung dient der fachlich sicheren Bewertung von Fällanträgen und zur Beratung der Antragsteller (z. B. Zustandsbewertung; Lebenserwartung; Stand- und Bruchsicherheit; Lösungen bei Bauschäden, Neubauvorhaben sowie Grundstücksumgestaltungen im Bereich geschützter Gehölze; Pflegehinweise; Pflanzempfehlungen)

Beschattung, Laubfall, bauliche Anlagen

Beschattung, Fall von Früchten, Laub und Ästen sowie kleine Schäden an Bauwerken (Wurzeln in defekten Abwasserleitungen, Drücken von Zäunen oder Mauern, Heben von Bodenbefestigungen, verstopfte Regenrinnen usw.) sind in der Regel keine hinreichenden Gründe zur Erteilung einer Fällgenehmigung. Schattenwurf, Blätter und Früchte sind natürliche Lebensäußerungen von Gehölzen, die nach geltendem Recht im Allgemeinen hingenommen werden müssen. Auch können Gehölze und bauliche Anlagen nebeneinander existieren. Erreicht wird das z. B. mit wurzelfesten Abwasserleitungen, Niveauerhöhungen bei Gehwegen, Wurzelbrücken bei Mauern und Schnittmaßnahmen.

Einheimische Gehölzarten

Der Vorrang der einheimischen Gehölze zur Pflanzung basiert auf dem Wert für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt: z. B. für spezialisierte Insektenarten: bei Rotbuchen mehr als 90, bei Birken mehr als 150 und bei Stiel- und Traubeneichen ca. 300; bei "Fremdländern" wie Platanen, Robinien und Roteichen kaum mehr als 5; Anzahl fruchtfressender Vogelarten: z. B. Holunder 62, Weißdorn und der Birke je 32; jedoch beim Feuerdorn nur 4, der Platane 2 und der Forsythie 1. Fremdländer im Interesse der ökologischen Stabilität wie als würzende Zutat und nicht wie ein Grundnahrungsmittel verwenden; empfehlenswerte Baumarten und deren Sorten (s. Mistel): z. B. Birne, Kirsche, Pflaume, Stiel- und Traubeneiche, Rotbuche, Hainbuche, Esche, Bergahorn, Weide, Säulenpappel, Erle, Weiß- und Rotdorn.

Schnitt von Starkästen

Starkastschitt (ab 10 cm Durchmesser) ist in der Regel eine Schädigung; Wunden faulen meist vor deren Überwallung ein bzw. können selten vollständig geschlossen werden; bei schwachwüchsigen Altbäumen und kleinkronigen Gehölzen bereits ab 5 cm Astdurchmesser problematisch

Sächsisches Naturschutzgesetz

■ § 25 – Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten: ohne vernünftigen Grund dürfen wildlebende Tiere und Pflanzen nicht gefangen,

geschädigt bzw. getötet oder deren Lebensstätten beeinträchtigt werden (gilt ganzjährig); vom 1. März bis 30. September ist verboten und genehmigungspflichtig: das Abschneiden, Roden, Zerstören von Gebüsch, Hecken und Bäumen; Gehölzschnitte in geringem Umfang, z. B. Grünschnitt von Formhecken und Baumpflege, sind genehmigungsfrei, wenn dadurch z. B. Vogelbruten nicht gestört werden

■ **§ 26 Schutz bestimmter Biotope**, führt Biotope auf, die allgemein, d. h. Kraft des Naturschutzgesetzes geschützt sind; Biotope können auch kleinere Gehölze enthalten, als die Gehölzschutzsatzung vorgibt: Ufervegetationen naturnaher Kleingewässer und Bachabschnitte, Zwergstrauchheiden, Gebüsche trockenwarmer Standorte (Elbhang), Streuobstwiesen

■ **§§ 16 - 21**: bestimmen u. a. den Umgang mit Naturschutzgebieten (z. B. Borsberghänge), Naturdenkmalen (z. B. Kaditzer Linde) und Landschaftsschutzgebieten (z. B. Elbwiesen)

Ersatzpflanzungen

Ersatz von Sträuchern durch Bäume: in der Regel wird zugestimmt; Ersatz von Bäumen durch Sträucher, Dachbegrünungen, Fassadenbegrünungen o. ä.: nur in Einzelfällen erlaubnisfähig; anzustreben sind Ersatzpflanzungen vor der Fällung

Bauvorhaben

zur Beurteilung der Auswirkungen auf geschützte Gehölze werden benötigt: zeitweilige und dauerhafte Standortveränderungen im Wurzelbereich der Gehölze, wie Grundrisse von Gebäuden, Tiefgaragen, Wegen, Stellplätzen, Versorgungsleitungen und Baustelleneinrichtungen; die schnelle Vorortprüfung ermöglicht ein Baumbestandsplan, der bestehende und geplante bauliche Anlagen (Häuser und Tiefgaragen) wiedergibt; Baudurchführung: in erster Linie Schutz der Wurzelbereiche; alleiniger Stammschutz ist unzureichend (Merkblatt des Grünflächenamtes/ DIN 18920); Schutzmaßnahmen stets vor Beginn der Abriss- oder Bautätigkeit (s. Baustelleneinrichtungen) herstellen und bis zum Abschluss der Freiflächengestaltung beibehalten

Ver- und Entsorgungsleitungen

Für die Verlegung im Wurzelbereich vorhandener Gehölze stehen zahlreiche praxiserprobte, wurzelschützende Technologien zur Verfügung (offene Bauweise: Saug-Spülkombination oder Saugbagger; grabungslose Bauweise: Rohrvortrieb oder Rohr-in-Rohr-Verfahren)

Lichtraumprofil

Freihalten der Straßen von überhängenden Ästen bis in 4,50 m Höhe, bei Gehwegen 2,70 m Höhe; Regen- und Schneelast beachten

Auftaumittel

Die Anwendung von Auftaumitteln im Schutzbereich von Bäumen ist verboten. Eine Sonderstellung nehmen Straßenbäume ein. Der Salzeinsatz beschränkt sich dabei auf die Fahrbahnen und im Wesentlichen auf das Hauptstraßennetz mit öffentlichem Nahverkehr.

Über verschiedene Maßnahmen wird versucht, die Auswirkungen auf die Straßenbäume gering zu halten.

Freileitungen

Information des Versorgungsunternehmens, wenn Äste hineinwachsen, insbesondere bei nicht isolierten Stromkabeln.

Streuobstwiesen

Als solche werden extensiv genutzte Obstbaumbestände aus mittel- oder hochstämmigen Gehölzen bezeichnet, die einen artenreichen Unterwuchs und vielfältige Kleinstrukturen, wie z. B. Totholz und Baumhöhlen aufweisen und eine Fläche ab ca. 500 m² einnehmen oder mindestens zehn Obstbäume umfassen.

Nachbargehölze

Überhang sowie Laubfall und andere natürlichen Äußerungen sollten weitestgehend toleriert werden. Der Grenzbaum schmückt auch das Nachbargrundstück. Durch die sehr zugenommene intensive Grundstücksausnutzung (Häuser, Zufahrten, Stellplätze, Wege usw.) bieten oftmals nur die Grenzstreifen Gelegenheit zur Baumpflanzung. Diese sollten zum gegenseitigen Vorteil der benachbarten Grundstücke bepflanzt werden. Der Mindestabstand von 2 m zur Grundstücksgrenze (Sächsisches Nachbarrechtsgesetz von 1997) bei neugepflanzten Bäumen gilt nur, wenn der Nachbar darauf besteht.

Ordnungswidrigkeit

Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von den Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung oder Übernahme von Kosten gemäß den §§ 10 und 11 der Gehölzschutzsatzung. Weitergehende Regelungen gemäß § 304 des Strafgesetzbuches bezüglich der Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmälern bleiben unberührt. Nach § 62 Sächsisches Naturschutzgesetz können z. B. Gegenstände, mit denen eine Ordnungswidrigkeit begangen wurde, eingezogen werden.